

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)468

Vol. 1978/0174

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (78) 468 endg.

Brüssel, den 22. September 1978

ZULASSUNG VON STUDENTEN AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ZU DEN HOCHSCHULEN

(Mitteilung der Kommission an den Rat)

ZUSAMMENFASSUNG

Nach dem Aktionsprogramm in der Entscheidung des Rates und der Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 ist in einer Aussprache mit Verantwortlichen des Hochschulbereichs zu erörtern, wie eine gemeinsame Haltung in bezug auf die Hochschulzulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten festgelegt werden kann.

Diese Erörterung fand im September 1977 statt; eine Analyse der Probleme und Lösungsvorschläge wurden von den Kommissionsdienststellen im Februar 1978 ausgearbeitet und verteilt. Auf der Grundlage dieser Analyse und im Lichte der Reaktionen, die sie hervorrief, werden in dieser Mitteilung gezielte Vorschläge dargelegt, die vom Rat und den Ministern für Bildungswesen auf ihrer Tagung am 27. November 1978 geprüft werden sollen.

ZULASSUNG VON STUDENTEN AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ZU DEN HOCHSCHULEN

I. EINLEITUNG

Das vom Rat und den im Rat vereinigten Ministern für Bildungswesen in ihrer Entschliessung vom 9. Februar 1976 verabschiedete Aktionsprogramm enthält in dem Abschnitt über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens eine Reihe von Massnahmen zur Förderung der Freizügigkeit und Mobilität der Lehrkräfte und Studenten.

Die Zahl der Studenten, die einen Studiengang in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft absolviert, ist zur Zeit sehr gering. Im Studienjahr 1975/76 waren es insgesamt etwa 21.000 Studenten, das sind nur 0,5 % der insgesamt immatrikulierten Studenten. Zur Förderung und Erleichterung einer grösseren Mobilität sind auf Gemeinschaftsebene schon einige Schritte unternommen worden. So wurden beispielsweise Stipendien zur Förderung gemeinsamer Studienprogramme zwischen Hochschulen verschiedener Gemeinschaftsländer gewährt. Die Kommission hat ein Studentenhandbuch mit Informationen und Hinweisen über die Zulassungspraktiken und -verfahren in den Mitgliedstaaten in allen Amtssprachen der Gemeinschaft herausgebracht. Zweifellos stellen diese Massnahmen eine Hilfe zur Erleichterung und Förderung einer grösseren Mobilität dar, sie sind aber nur ein bescheidener Ansatz. Es bedarf hier vielmehr einer Initiative, die beweist, welche Bedeutung innerhalb der Gemeinschaft einer beträchtlichen Erweiterung der Möglichkeiten für die Studenten, wenigstens einen Teil ihres Studiums in einem anderen Mitgliedstaat absolvieren und so ihre Bildung vertiefen und bereichern zu können, beizumessen.

Aus der Erkenntnis dieser Tatsache sieht das Aktionsprogramm eine Aussprache über die Möglichkeit einer gemeinsamen Politik der Zulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zu den Hochschulen vor, an der auch Vertreter der Hochschulen teilnehmen sollen. Diese Diskussion hat im September 1977 in Bonn stattgefunden; anhand der Ergebnisse haben die für

Bildungsfragen zuständigen Kommissionsdienststellen eine eingehende Analyse der aus der bisherigen Politik und Praxis der Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten entstehenden Probleme erstellt und Mittel und Wege zu ihrer Lösung vorgeschlagen. Diese Arbeitsunterlage wurde den Mitgliedstaaten im Februar 1978 als Grundlage für landesinterne Konsultationen zugeleitet. Ausgehend von der in dieser Arbeitsunterlage enthaltenen Analyse und im Lichte der Reaktionen auf diese Analyse werden nun in diesem Vermerk spezifische Vorschläge unterbreitet.

Anlage A enthält kurze Angaben über die zur Zeit in den Mitgliedstaaten geltenden Praktiken und Anlage B eine Tabelle über das derzeitige Ausmass der Mobilität innerhalb der Gemeinschaft. Die Studentenströme zwischen den Mitgliedstaaten, die von vielfältigen geschichtlichen, geographischen und sprachlichen sowie studienbedingten und finanziellen Erwägungen beeinflusst werden, sind ja keineswegs ausgeglichen, und eines der wichtigsten Ziele im Hinblick auf eine verstärkte Gesamtmobilität ist deshalb die Förderung des Flusses in den bisher bescheidenen Richtungen.

Jeder Mitgliedstaat "exportiert" Studenten zur Ausbildung an Hochschulen in anderen Mitgliedstaaten und "importiert" Studenten aus anderen Gemeinschaftsländern. Daher sollte für die einzelnen Mitgliedstaaten eine Relation zwischen den Vereinbarungen über die Zulassung von Studenten aus Gemeinschaftsländern zu einheimischen Hochschulen und den Vereinbarungen über die Aufnahme eigener Studenten in anderen Gemeinschaftsländern bestehen. Somit wird eine gemeinsame Haltung entsprechend den folgenden Grundsätzen vorgeschlagen:

- (a) Die einzelstaatliche Politik im Bildungsbereich soll das Ziel des Aktionsprogramms, eine stärkere Mobilität der Studenten innerhalb der Gemeinschaft herbeizuführen und Mobilitätshindernisse auszuräumen, widerspiegeln;
- (b) eine solche Politik soll von der Erkenntnis der gegenseitigen Abhängigkeit und der gegenseitigen Verantwortung bei der Zulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten ausgehen;
- (c) die Voraussetzungen für die Zulassung ausländischer Studenten zu den Hochschulen im Gastland sollten nicht ungünstiger sein als die für einheimische Studenten.

Die im folgenden Abschnitt II dargelegten Vorschläge basieren auf diesen Grundsätzen. Dazu ist allerdings zu bemerken, daß diese Vorschläge unbeschadet der Tatsache formuliert wurden, dass in gewisser Hinsicht die Zulassung von Studenten schon Gemeinschaftsvorschriften unterliegt. So gilt beispielsweise, dass:

- (a) diejenigen, die nach Artikel 48 und 52 des EWG-Vertrags zum Aufenthalt in einem Mitgliedstaat berechtigt sind, beim Zugang zu Bildungseinrichtungen im Gastland nicht nachteilig behandelt werden dürfen;
- (b) eine Person, die sich zwecks Ausübung einer beruflichen Tätigkeit in einem Mitgliedstaat niederlassen will und zu diesem Zweck eine Qualifizierung des Gastlandes erwerben muss, nicht vom Zugang zu den Hochschulen dieses Landes ausgeschlossen werden darf.

Wir sind uns darüber im klaren, dass sich die Vorschläge auch auf Zulassungspolitische Aspekte erstrecken, die in einigen Mitgliedstaaten vielleicht nicht in die Zuständigkeit der Regierung fallen, sondern in die individuelle oder gemeinsame Zuständigkeit der Hochschulen. In solchen Fällen würde mit der Annahme eines Vorschlags auch die Verpflichtung übernommen, den zuständigen Stellen ein entsprechendes Vorgehen zu empfehlen und sie dabei zu unterstützen.

Die Vorschläge werden nachstehend unter folgenden Überschriften dargelegt:

- A - Zahlenmässige Zulassungsbeschränkungen
- B - Zulassungskriterien
- C - Finanzielle Zulassungsbedingungen
- D - Sprachliche Anforderungen
- E - Verwaltungsverfahren
- F - Information und Konsultation.

II. VORSCHLÄGE

A. Zur zahlenmässigen Zulassungsbeschränkung

1. In Mitgliedstaaten mit zahlenmässiger Zulassungsbeschränkung, sei es allgemein oder nur in bestimmten Fachbereichen des Hochschulsystems, ist eine angemessene Zahl von Studienplätzen für Studenten aus anderen Gemeinschaftsländern zur Verfügung zu halten. Der Begriff "angemessen" ist im Lichte einer fortwährenden Überprüfung der bestehenden Mobilität und ihrer angestrebten Verstärkung auszulegen.

2. Studenten aus anderen Gemeinschaftsländern, deren Studienzeit im Ausland unlöslicher Bestandteil eines in ihrem Heimatland abzuschliessenden Studiums ist, sind von den Bestimmungen über die zahlenmässige Zulassungsbeschränkung auszunehmen.
3. Gegenseitige Vereinbarungen über den Austausch von Studenten zwischen den Hochschulen sind in jeder Hinsicht zu unterstützen.
4. In Absprache mit den Vertretern der Hochschulen sind auf Gemeinschaftsebene Vorschläge auszuarbeiten, um die Möglichkeiten der Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Studienzeiten auf das Gesamtstudium zu erleichtern und auszudehnen.

B. Zu den Zulassungskriterien (ausser Sprachkenntnissen)

5. Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten sollen keinen nichtakademischen Bedingungen unterworfen werden, die nicht auch für einheimische Studenten gelten; auch sollen sie keine zusätzlichen Tests oder Prüfungen ablegen müssen, die von einheimischen Studenten nicht auch gefordert werden.
6. Bei den akademischen Voraussetzungen für die Zulassung zum ersten Abschnitt eines Studiengangs soll davon ausgegangen werden, dass der Bewerber im Besitz eines Abschlusses sein muss, der ihn zum Studium an einer Hochschule seines Heimatlandes befähigt; zusätzliche Anforderungen, die auch von einheimischen Studenten zu erfüllen sind, können gegebenenfalls noch hinzukommen.
7. Bei Studenten, die ein "Teilstudium" (nach der Definition in Ziffer 2) antreten wollen, ist vor allem nachzuweisen, dass die Hochschule im Heimatland gewillt ist, die Studienzeit im Ausland als einen Teil des zu einem qualifizierten Abschluss führenden Gesamtstudiums im Heimatland anzuerkennen.

C. Zu den finanziellen Aspekten

8. Werden in einem Mitgliedstaat Studiengebühren erhoben, dann sollen die Gebühren für Studenten aus anderen Mitgliedstaaten nicht höher sein als die für einheimische Studenten.
9. Falls einheimische Studenten Studiengebühren entrichten müssen, einzelne Studenten aber aufgrund nationaler Regelungen von der Gebührenpflicht befreit werden können, so sind auch für Studenten aus anderen Gemeinschaftsländern entsprechende Regelungen mit gleicher Wirkung zu treffen.

10. Erhält ein Student in seinem Heimatland ein Stipendium, so soll dieses auch für die Zeit seines Studiums in einem anderen Mitgliedstaat weitergezahlt werden, vorausgesetzt, dass die betreffende Studienzeit von der Hochschule seines Heimatlandes als Teil seines Gesamtstudiums anerkannt wird, für das das Stipendium gewährt wurde.
11. Auf Gemeinschaftsebene sollen Vorschläge vorbereitet werden, die zur Lösung des Problems der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den einzelnen Mitgliedstaaten führen, das sich auf die Mobilität der Studenten auswirkt.

D. Zu den sprachlichen Anforderungen

12. Die Anforderungen an die sprachlichen Fähigkeiten für die Teilnahme an einem Hochschulstudium im Gastland sollen den besonderen Erfordernissen des betreffenden Studiengangs entsprechen. Ein Nachweis über diese Befähigung ist vor Beginn des Studiengangs zu erbringen. Auf Gemeinschaftsebene soll geprüft werden, ob es möglich ist, in jedem Mitgliedstaat bestimmte Zeugnisse als Nachweis für diesen Zweck anzuerkennen.
13. Um den Studenten erforderlichenfalls Gelegenheit zu geben, ihre Sprachkenntnisse im Gastland vor Antritt des Studiums zu verbessern, sollen auf Gemeinschaftsebene Vorschläge für ein kooperatives System ausgearbeitet werden, nach dem in allen Mitgliedstaaten geeignete Ausbildungsmöglichkeiten zur intensiven Erlernung der Sprache des Gastlandes gemäss den Bedürfnissen der Studenten geboten werden.

E. Zu den Verwaltungsverfahren

14. Es sollen auf Gemeinschaftsebene Erörterungen mit Vertretern der Hochschulen stattfinden, um eine gemeinsame Aufstellung von Grundinformationen und Unterlagen auszuarbeiten, die von allen Studienbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten vorgelegt werden müssen.
15. Auf der Ebene der Gemeinschaft sollen Informationen gesammelt werden über die Vorkehrungen zur Aufnahme und zur Beratung der ausländischen Studenten in jedem Mitgliedstaat. Ferner sollen regelmässig Zusammenkünfte der Vertreter der Verantwortlichen für diese Vorkehrungen zum Zwecke des Austausches von Erfahrungen und der Erkennung von Problemen stattfinden.

F. Zu Information und Konsultation

16. Als Grundlage für eine regelmäßige Überprüfung des Umfangs und der Richtungen der Mobilität der Studenten in den Gemeinschaftsländern sowie der Auswirkungen der zahlenmäßigen Zulassungsbeschränkungen auf diese Mobilität sollen Informationen auf Gemeinschaftsebene zusammengetragen und den Mitgliedstaaten regelmäßig mitgeteilt werden.
 17. Sollte ein Mitgliedstaat Änderungen seiner Politik im Bereich der Zulassung von Studenten aus anderen Gemeinschaftsländern erwägen, so sollte er zunächst die anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für Bildungsfragen konsultieren.
-

ANLAGE A

VORSCHRIFTEN IN DEN EG-MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DIE ZULASSUNG VON STUDENTEN
AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

Belgien, Dänemark, Deutschland

Land	Bestehende Vorschriften
Belgien	- Die Zahl der ausländischen Studenten wird gesetzlich festgelegt und bei der Berechnung der Betriebsmittel berücksichtigt, die der Staat den Hochschulinstituten gewährt; dies gilt für: - Studenten aus Luxemburg - Studenten, deren Eltern in Belgien wohnen und dort beschäftigt sind oder waren - Studenten aus EW-Staaten, die in Belgien wohnen und deren Eltern dort beschäftigt sind oder waren - Flüchtlinge - Studenten aus Entwicklungsländern - Studenten mit einem Stipendium aus öffentlichen belgischen Mitteln im Rahmen eines Kulturabkommens - andere ausländische Studenten, deren Gesamtzahl 2% der belgischen Studenten im Vorjahr nicht überschreiten darf. - Die einzelnen Einrichtungen sind jedoch frei, Studenten zuzulassen oder zurückzuweisen, deren Studium sie selbst zu finanzieren haben. So haben im Jahr 1976/77: - einige Hochschulen die Aufnahme ausländischer Studenten (einschließlich 2%) auf die 2%-Quote (in einem Fall 3%) beschränkt; - andere zahlenmäßige Beschränkungen nur in Medizin vorgenommen (z.B.: 50% der Aufnahme von Belgiern; 20% aus jedem Herkunftsland; höchstens 60 ausländische Studenten insgesamt; nur Zulassung von Niederländern und Deutschen).
Dänemark	- Von 1977/78 an wird der Bildungsminister die Höchstzahl der Studenten festsetzen, die in den einzelnen Fächern oder Bildungsgängen zugelassen werden. - Ausländer mit ausländischen hochschulqualifizierenden Abschlüssen werden zu den Fächern Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Tiermedizin, Landwirtschaft und Ingenieurwesen nur zugelassen, wenn sie eine enge Bindung an Dänemark haben (beispielsweise Wohnsitz in Dänemark seit zwei Jahren). - Für sonstige ausländische Bewerber mit ausländischen hochschulqualifizierenden Abschlüssen (und andere Sondergruppen) wird eine 10 %-Quote reserviert. - "Gaststudenten", die einen Teil ihres Hochschulstudiums in Dänemark absolvieren möchten, werden in einem fortgeschrittenen Stadium ihrer Studien für kurze Studienaufenthalte ohne Beschränkungen zugelassen.

Zahlenmäßige Beschränkungen (Fortsetzung)

Land	Bestehende Vorschriften
Frankreich	■ Sonderquoten für ausländische Studenten gibt es an den meisten "Grandes Ecoles" und "écoles d'ingénieurs" ■ An Universitäten gibt es keine zahlenmäßigen Beschränkungen für ausländische Studenten, mit Ausnahme der Universitäten im Pariser Raum, wo die Quote für ausländische Studienanfänger in Medizin 5% der Gesamtzahl der einheimischen Studenten beträgt. ■ Ausländische Studenten können gezwungen sein, an einer Hochschule zu studieren, die nicht diejenige ihrer ersten Wahl ist.
Bundesrepublik Deutschland	■ In Studienfächern mit beschränkter Zulassung für Anfänger wird eine Quote von maximal 6 % der verfügbaren Studienplätze in Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie und maximal 8 % der Studienplätze in anderen Fächern mit beschränkter Zulassung für Ausländer reserviert (einschließlich Staatsangehöriger der Gemeinschaftsländer). ■ In allen anderen Studiengängen gibt es keine zahlenmäßigen Beschränkungen für ausländische Studenten.
Irland	■ An einigen Hochschulen gibt es eine Quote von 5 oder 10 % der Gesamtaufnahme in jedem Fach für ausländische Studenten (einschließlich EE; mit Ausnahme solcher, die unter Verordnung 1612/68 fallen), die die Absicht haben, einen vollen Studiengang zu belegen. ■ An einzelnen Hochschulen können für ausländische Studenten eine oder mehrere der folgenden Einschränkungen gelten, wobei die Unterscheidung zwischen "irischen" und "ausländischen" Studenten fast ausschliesslich mehr vom Wohnort als von der Nationalität abhängig ist: - Studenten aus dem Ausland/aus Industrieländern werden zum Medizin- und/oder Zahnmedizinstudium nicht zugelassen. - Studenten aus dem Ausland/aus Industrieländern werden für Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Architektur, Sozialwissenschaften, Psychotherapie nicht zugelassen, mit Ausnahme solcher, die ganz bestimmte Wohnvoraussetzungen erfüllen. ■ Flexible Vorkehrungen gibt es für postgraduierte und "gelegentliche" Studenten.
Italien	■ Keine, ausser für das Medizinstudium an der katholischen Universität "Sacro Cuore" in Rom.

Zahlenmäßige Beschränkungen (Fortsetzung)

Land	Bestehende Vorschriften
Luxemburg	- Im Universitätszentrum ist die Zahl der ausländischen Studenten der Medizin aus Kapazitätsgründen auf 8 bis 10% beschränkt. - Die staatliche Lehrerbildungsanstalt, das Institut Universitaire nimmt keine ausländischen Studenten auf.
Niederlande	- Der Minister für Bildungswesen bestimmt jedes Jahr die Zahl der ausländischen Studenten, die für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Veterinärmedizin zugelassen werden können. Bewerber aus EG-Staaten, die unter Verordnung Nr. 1612/68 fallen, gehören zu den Gruppen, die bevorzugt behandelt werden (siehe unter "Auswahlkriterien").
Vereinigtes Königreich	- Abgesehen von einigen kleineren Ausnahmen an Hochschuleinrichtungen in Nordirland gibt es bisher für ausländische Studenten keine Beschränkungen, die über die allgemeinen Zulassungsbeschränkungen hinausgehen, wie sie von den meisten britischen Hochschulen in den einzelnen Fachbereichen praktiziert werden. - Die Regierung beabsichtigt jedoch, in Anbetracht der rapiden Zunahme der Zahl der ausländischen Studenten, deren Zulassung dahingehend zu beschränken, dass sich die Gesamtzahl auf der Höhe der letzten Jahre stabilisiert.

AUSWAHLKRITERIEN

(Neben der Grundzulassungsbefähigung, z.B. dem Reifezeugnis)

(Unter Ausschluss der Sprachkenntnisse als Auswahlinstrument: Hierzu wird auf das nachstehende Kapitel über sprachliche Voraussetzungen verwiesen)

Land	Bestehende Vorschriften
Belgien	- Keine allgemeingültigen Vorschriften über irgendwelche zusätzliche Kriterien - Einzelne Anstalten legen zur Zeit, vor allem für die Zulassung zum Medizinstudium, eines oder mehrere der folgenden Kriterien zugrunde: - Nachweis der Zulassung/keine Ablehnung im Heimatland, wenn dort die Zulassung in dem betreffenden Fach Beschränkungen unterliegt; - Reifezeugnis einer belgischen Schule oder Ablegung einer besonderen Zulassungsprüfung; - besondere Begründung des Wunsches, an einer bestimmten Hochschule zu studieren; - Vermutung der Erfolgswahrscheinlichkeit; - besonders gute Noten in bestimmten Fächern des Reifezeugnisses; - Besuch einer Oberschule in Belgien; - Wohnortvoraussetzung.
Dänemark	- Es wird kein Unterschied zwischen dänischen und ausländischen Staatsangehörigen mit einem dänischen hochschulqualifizierenden Abschluß oder zwischen dänischen Staatsangehörigen und EG-Bewerbern, die unter Verordnung 1612/68 fallen, gemacht. Die Bewerber werden nach dem Notendurchschnitt ihrer Schulabgangszeugnisse ausgewählt (die Bewerber mit dem besten Notendurchschnitt werden zuerst zugelassen). Der Notendurchschnitt kann durch praktische Arbeitserfahrung von bestimmter Dauer "verbessert" werden. - Die Auswahl unter den ausländischen Bewerbern mit ausländischen Zulassungsvoraussetzungen (abgesehen von EG-Staatsbürgern, die unter die Verordnung 1612/78 fallen) erfolgt durch Beschluß der Hochschule.
Frankreich	- Für die Zulassung zu einer "Grande Ecole": - Zusätzliche Aufnahmeprüfung (auf die bei ausländischen Bewerbern mit gleichwertigen Befähigungen mitunter verzichtet wird) - Für die Zulassung zur Universität: - Nachweis eines Ausbildungsstandes, der demjenigen entspricht, den französische Studenten erworben haben, die in den bestehenden Studienabschnitt aufgenommen werden wollen, und - Nachweis, dass die vorgelegte Qualifikation den Bewerber zur Zulassung zu einem entsprechenden Studienabschnitt im Heimatland berechtigen würde.

Auswahlkriterien (Fortsetzung)

Land	Bestehende Vorschriften
Bundesrepublik Deutschland	= Die Ständige Kultusministerkonferenz der Länder schreibt vor, daß ausländische Studenten nachweisen müssen, daß: - sie aufgrund der Noten in ihrem Reifezeugnis befähigt sind, in ihrem Heimatland zu studieren und - sie einen Ausbildungsstand erreicht haben, der vermuten läßt, daß sie in der Lage sind, mit Erfolg an dem Studiengang teilzunehmen. = In Studienfächern mit Zulassungsbeschränkungen werden ausländische Studenten vor allem nach ihren Qualifikationen ausgewählt. Besonders berücksichtigt werden auch Bewerber, die - Absolvent einer deutschen Auslandsschule sind, - von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhalten, - aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt sind, - aus einem Land kommen, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, - einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören. = Für manche Fächer müssen die Studenten bestimmte Praktika absolviert haben. = Zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen den Hochschulen sind zu berücksichtigen.
Irland	= Im allgemeinen werden für die Zulassung zu bestimmten Studienrichtungen besonders gute Noten in den einschlägigen Fächern des Reifezeugnisses verlangt. = Einzelne Hochschulen legen für bestimmte Studienfächer manchmal weitere Kriterien zugrunde, z.B. Wohnortvoraussetzungen, Aufnahmeprüfungen, Tests und Gespräche oder sie geben solchen Bewerbern den Vorzug, deren Eltern an der entsprechenden Hochschule Examen abgelegt haben.

Auswahlkriterien (Fortsetzung)

Land	Bestehende Vorschriften
Italien	■ In dem Gesetz Nr. 901 vom 19. Juli 1956 heißt es: "Ausländer aus Ländern, in denen die Immatrikulation an Hochschulen über ein Numerus-Clausus-System erfolgt, müssen vor der Aufnahme an Universitäten und Hochschulen der Italienischen Republik zwei verschiedene Prüfungen ablegen, die ihre Befähigung zum Studium an den Fakultäten, an denen sie sich immatrikulieren wollen, sowie die Kenntnis der italienischen Sprache nachweisen sollen. Diese Prüfungen erfolgen in Form eines Gesprächs und nach Einzelheiten, die von den einzelnen Fakultäten und Instituten festgelegt werden. Bewerber, die keine positive Beurteilung erhalten, können nicht zugelassen werden; die Prüfungen können erst im darauffolgenden Hochschuljahr wiederholt werden. Im gleichen Jahr können auch keine Zulassungsprüfungen an Universitäten oder Hochschulen anderer Orte abgelegt werden."
Luxemburg	■ Für bestimmte Studienfächer werden besonders gute Noten im Schulabgangszeugnis verlangt.
Niederlande	■ In den Fächern Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird die Auswahl der ausländischen Studenten zur Zeit mit Hilfe einer Lotterie vorgenommen. Hierbei werden die Chancen zugunsten folgender Kategorien ausländischer Studenten erhöht: - - Ausländer mit einem in den Niederlanden erworbenen Abschlußzeugnis, das zum Hochschulstudium in den Niederlanden berechtigt, oder Ausländer deren Eltern bereits einige Zeit im Lande wohnen, sowie Angehörige der Mitgliedstaaten der EG, die unter Verordnung 1612/68 fallen. ■ Für alle anderen Fächer des Hochschulbereichs gelten die selben Zulassungsvorschriften wie für Niederländer.
Vereinigtes Königreich	■ Die Zulassung liegt im Ermessen der einzelnen Hochschulen. Die meisten Hochschulen verlangen besonders gute Noten in den Fächern des Schulabgangszeugnisses, die für das gewählte Studienfach von Wichtigkeit sind.

STUDIENGEBÜHREN

(Die verfügbaren Angaben reichten nicht aus, um eine Übersicht über Immatrikulationsgebühren und sonstige Gebühren für verschiedene Leistungen zu erstellen)
(Einzelne Arten finanzieller Zulassungsbedingungen für ausländische Studenten, wie etwa die Hinterlegung einer "Caution", wurden ausser Betracht gelassen).

Land	Bestehende Vorschriften
Belgien	<u>Universitäten</u> ■ Alle ausländischen Studenten zahlen die gleiche Studiengebühr wie belgische Studenten (6.600 BF im Jahr 1977/78). ■ Daneben kann von den Studenten, die keiner der Gruppen angehören, die bei der Berechnung der staatlichen Betriebszuschüsse für die Hochschuleinrichtungen berücksichtigt werden (nähere Einzelheiten siehe "zahlenmässige Beschränkungen"), die Zahlung einer zusätzlichen Studiengebühr in Höhe von 50% der derzeitigen Kosten verlangt werden, die für einen Studienplatz in dem betreffenden Fach aufgewandt werden müssen. Sie reichen im Studienjahr 1977/78 von 60.000 BF für Fächer der philosophischen Fakultät bis 180.000 BF in Fächern wie Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Pharmazie. Die Hochschulen können jedoch von sich aus darüber befinden, ob diese zusätzlichen Gebühren erhoben werden oder nicht. Zur Zeit machen einige Anstalten von dieser Möglichkeit Gebrauch, andere nicht. <u>Sonstige Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs</u> ■ Im Prinzip zahlen belgische und ausländische Studenten die gleichen Gebühren, die jedoch von Fach zu Fach verschieden sein können. ■ Dennoch werden zusätzliche Gebühren allen ausländischen Studenten auferlegt, die nicht einer der folgenden Kategorien angehören: - Studenten von denen ein Elternteil die belgische Nationalität besitzt oder in Belgien seinen Wohnsitz hat; - Studenten, die versorgt werden von einer Person belgischer Nationalität, die dafür einen gesetzlich vorgeschriebenen Unterhaltszuschuss erhält; - Kinder ausländischer Arbeiter, die im Bevölkerungsregister oder im Ausländerregister eingeschrieben sind; - Studenten, die in Belgien einen normalen Beruf ausüben oder eine Arbeitserlaubnis A oder B besitzen, bzw. eine Arbeitslosenunterstützung erhalten; - Studenten, die zeitweise eine belgische Schule besucht haben, im Rahmen einer reziproken Vereinbarung eines Kulturabkommens oder Studenten die ein belgisches Stipendium erhalten.
Dänemark	■ Keine
Frankreich	■ Keine (an öffentlichen Einrichtungen)

Studiengebühren (Fortsetzung)

Land	Bestehende Vorschriften
Bundesrepublik Deutschland	- Keine
Irland	- Von allen Studenten, die nicht in Irland, einschliesslich Nordirland, wohnen, wird an den Colleges der nationalen Universitäten von Irland eine zusätzliche Gebühr von 50% und an der Universität Dublin von 60% verlangt. Die Gebühren sind von Anstalt zu Anstalt und von Studienfach zu Studienfach unterschiedlich hoch. An den Colleges der nationalen Universitäten lagen die Gebühren im Studienjahr 1976/77 für das erste Studienjahr bei Nichtwohnern zwischen 183 bis 243 £, in den Fächern der philosophischen Fakultät oder der Handelswissenschaften und in der Medizin zwischen 325 bis 383 £. - In einigen Fällen wird die zusätzliche Gebühr, Studenten vor dem Abschluss, Studenten, die als Kinder irischer Eltern im Ausland geboren sind, oder Studenten aus dem Ausland, die in Irland die Oberschule besucht haben, erlassen. Sie wird ebenfalls Studenten erlassen, die unter die EG-Verordnung Nr. 1512/68 fallen. Normalerweise ist die zusätzliche Gebühr von allen Studenten zu zahlen, deren Gebühren von nicht-irischen Stellen aufgebracht werden. - Gebühren nach dem Examen, bei denen es an einigen Anstalten keine zusätzliche Gebühr für ausserhalb Irland wohnhafte Studenten gibt, sind je nach Fachrichtung ebenfalls unterschiedlich hoch.
Italien	- Ausländische Studenten zahlen dieselben Studiengebühren wie einheimische; diese sind von Hochschule zu Hochschule unterschiedlich und können bis zu 20.000 Liro jährlich betragen.
Luxemburg	- Keine
Niederlande	- Ausländische Studenten zahlen die gleichen Gebühren (Fl. 500) wie niederländische Studenten. - In besonderen Fällen ist die Gebühr beschränkt auf Fl. 65,50 pro Jahr und Wochenstunden bis zu einem Maximalbetrag von Fl. 500,-. In der Fachhochschuleraziehung (Tagesunterricht) beträgt die Gebühr Fl. 500,- pro Jahr, bei Belegung einzelner Kurse Fl. 200 bis Fl. 300 pro Jahr.

Studiengebühren (Fortsetzung)

Land	Bestehende Vorschriften												
Vereinigtes Königreich	■ Die einzelnen Universitäten und die örtlichen Bildungsbehörden setzen die Höhe der Gebühren nach eigenem Ermessen fest. Allerdings geht die Regierung anlässlich der Berechnung der öffentlichen Zuwendungen für die Hochschulen und Weiterbildungsanstalten von bestimmten Gebühreneinnahmen aus und empfiehlt die Erhebung von Gebühren in dieser Höhe; die meisten Anstalten halten sich an diese Empfehlungen der Regierung. Für das Jahr 1977/78 werden empfohlen: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th><u>Einheimische Studenten</u></th><th><u>Ausländische Studenten</u></th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Universität Nach Examen</td><td>750 £</td><td>850 £</td></tr> <tr> <td>Universität Vor Examen</td><td>500 £</td><td>650 £</td></tr> <tr> <td>Weiterbildung Fortgeschrittene (vollzeitlich)</td><td>500 £</td><td>650 £</td></tr> </tbody> </table> Die Unterscheidung zwischen "einheimischen" und "ausländischen" Studenten richtet sich hauptsächlich nach dem Wohnsitz und nicht nach der Staatsangehörigkeit. ■ In den Universitäten und in der fortgeschrittenen höheren Berufsbildung Irlands gibt es keine Gebührenunterschiede zwischen inländischen und ausländischen Studenten.		<u>Einheimische Studenten</u>	<u>Ausländische Studenten</u>	Universität Nach Examen	750 £	850 £	Universität Vor Examen	500 £	650 £	Weiterbildung Fortgeschrittene (vollzeitlich)	500 £	650 £
	<u>Einheimische Studenten</u>	<u>Ausländische Studenten</u>											
Universität Nach Examen	750 £	850 £											
Universität Vor Examen	500 £	650 £											
Weiterbildung Fortgeschrittene (vollzeitlich)	500 £	650 £											

SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN

Land	Bestehende Vorschriften
Belgien	■ Gute Kenntnisse der Unterrichtssprachen (Niederländisch und Französisch) sind erforderlich. In der Regel werden Sprachprüfungen verlangt.
Dänemark	■ Es werden gute Kenntnisse der dänischen Sprache verlangt; an einigen Hochschulen gilt dies für alle Studienfächer, an anderen nur für Fächer mit Zulassungsbeschränkung (z.B. Medizin).
Frankreich	■ Vor der Immatrikulation ("pré-inscription") muss der Nachweis guter Kenntnisse der französischen Sprache erbracht werden.
Bundesrepublik Deutschland	■ Es müssen Kenntnisse in der deutschen Sprache nachgewiesen werden.
Irland	■ Der Nachweis von Englischkenntnissen wird verlangt (der in der Regel durch die Zulassungsqualifikation erbracht wird).
Italien	■ Die Kenntnisse der italienischen Sprache werden durch ein Gespräch mit Vertretern der Fakultät der Universität überprüft, bei welcher sich der Student immatrikulieren möchte (mündliche Prüfungen zum Nachweis der italienischen Sprachkenntnisse werden zur Zeit im Ausland versuchsweise durchgeführt).
Luxemburg	■ Kenntnis der französischen Sprache ist erforderlich.
Niederlande	■ Kenntnis der niederländischen Sprache ist erforderlich.
Vereinigtes Königreich	■ Ein Sprachtest oder der Nachweis befriedigender Englischkenntnisse sind erforderlich.

STUDENTEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN NACH GASTLAND UND HERKUNFTSLAND

Gastland Herkunfts- land	Belgien 75/76	Dänemark 75/76	Frankreich 74/75	Italien ⁺⁺ 77/78	Luxemburg 75/76	Bundes- republik Deutschland 75/76	Vereinig- tes König- reich 75/76	Irland 75/76	Nieder- lande 76/77	SUMME +
Belgien	-		612	7		392	101	4	148	1.264
Dänemark	13		144	4		208	68	1	16	454
Frankreich	463		-	76		2.264	318	9	70	3.200
Italien	576		1.208	-		817	275	7	28	2.911
Luxemburg	555		691	4		654	59	-	6	1.969
Bundesrepublik Deutschland	382		1.770	503		-	672	15	299	3.641
Vereinigtes Königreich	139		1.705	239		1.034	-	955	113	4.185
Irland	14		81	4		54	580	-	13	746
Niederlande	774		269	8		1.327	174	2	-	2.554 (730) (25)
Summe	2.916	730	6.480	845	25	6.750	2.247	993	693	21.679

+ Die Summen für die verschiedenen Herkunftsländer umfassen nicht die Studenten aus Mitgliedsländern, die in Dänemark und Luxemburg studieren. Ihre Gesamtzahl ist wohl enthalten in der letzten Spalte.

++ Diese Ziffern beziehen sich nur auf die Zahl der in jenem Jahr neu immatrikulierten Studenten.

ANHANG B

AKTION: ZULASSUNG VON STUDENTEN AUS ANDEREN MITGLIEDSTAATEN ZU DEN HOCHSCHULEN

Zusammenfassender finanzieller Vermerk für die Haushaltsbehörde betreffend Vorschläge für neue Aktionen

1. Artikel des Haushaltsplans

392 Ausgaben für Aktionen im Bildungsbereich.

2. Posten des Haushaltsplans

392 Bildungsmaßnahmen.

3. Rechtsgrundlage

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19.2.1976); insbesondere Abschnitt IV.14, der folgendermaßen lautet:

"Zur Förderung der Freizügigkeit und der Mobilität der Lehrkräfte, der Studenten und der Forscher werden auf Gemeinschaftsebene folgende Maßnahmen getroffen:

- Durchführung einer Aussprache mit Verantwortlichen des Hochschulbereichs im Hinblick auf die Festlegung einer gemeinsamen Haltung in bezug auf die Hochschulzulassung von Studenten aus anderen Mitgliedstaaten;

-

- Ausarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung der Hindernisse, die der Mobilität der Hochschulstudenten, -lehrer und -forscher im Wege stehen."

4. Ziele der Aktionen

4.1.0. Allgemeines Ziel

Das allgemeine Ziel besteht darin, die Mobilität der Hochschulstudenten in der Europäischen Gemeinschaft zu fördern.

4.1.1. Spezifische Ziele der Aktionen und ihre Beilieg zur Erreichung des allgemeinen Ziels

- (a) Die Folgen der Mucarus-clausus-Regelungen der Mitgliedstaaten für die Mobilität der Studenten in der Europäischen Gemeinschaft zu vermindern.
- (b) Die Unterschiede in den Zulassungskriterien für einheimische Studenten und Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zu beseitigen.
- (c) Die Unterschiede in den Studiengebühren für einheimische Studenten und Studenten aus anderen Mitgliedstaaten zu beseitigen.
- (d) Die Weiterzahlung einzelstaatlicher Stipendien in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (e) Die Sprachkenntnisse der Studenten im Gastland zu fördern.
- (f) Maßnahmen zu fördern, um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und die Studienberatung zu erleichtern.
- (g) Den Austausch von Informationen über die Mobilität der Studenten in der Gemeinschaft und über die wichtigsten Änderungen in den Zulassungsbestimmungen der Mitgliedstaaten zu fördern.

5. Finanzielle Auswirkungen der Aktionen (in ERE)

5.0. Ausgaben aus dem Haushaltsplan der Gemeinschaft (Schätzung)

Aktion	1979	1980
A4 Entwicklung von Vorschlägen für eine weitergehende Anrechnung von Studienzeiten in einem anderen Mitgliedstaat innerhalb der Gemeinschaft	10.000	90.000
C11 Entwicklung eines Systems zum Ausgleich der Lebenshaltungskostenunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, sofern sie die Mobilität der Studenten beeinträchtigen	15.000	20.000
D13 Entwicklung eines kooperativen Systems für ein intensives Erlernen der Sprache des Gastlandes	-	50.000
E14 Erstellung einer gemeinsamen Liste von Informationen und Unterlagen, die von Bewerbern aus anderen Mitgliedstaaten zwecks Zulassung verlangt werden	10.000	10.000

Aktion	1979	1980
E15 Treffen von Vertretern der Studienberatungsstellen	20.000	30.000

5.1. Auswirkungen für die Einnahmen
Entfällt

6. Finanzierung

6.0. Finanzierung aus Mittelansätzen im einschlägigen Kapitel
des laufenden Haushalts

Die Finanzierung ist innerhalb des Haushaltsentwurfs für 1979 möglich.

6.1. Finanzierung durch Übertragung

Entfällt

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts

Entfällt

6.3. In künftige Haushaltspläne einzusetzende Mittel

Die geschätzten Ausgaben für 1980 wurden oben angegeben.

Die Ausgaben ab 1981 sind erst 1980 abzusehen.

7. Angaben über Personal, das für die Durchführung der Aktion
benötigt wird

Schätzung der 1980 in den Kommissionsdienststellen für die Durchführung der der Aktion benötigten Stellen: 1A und 1C.